

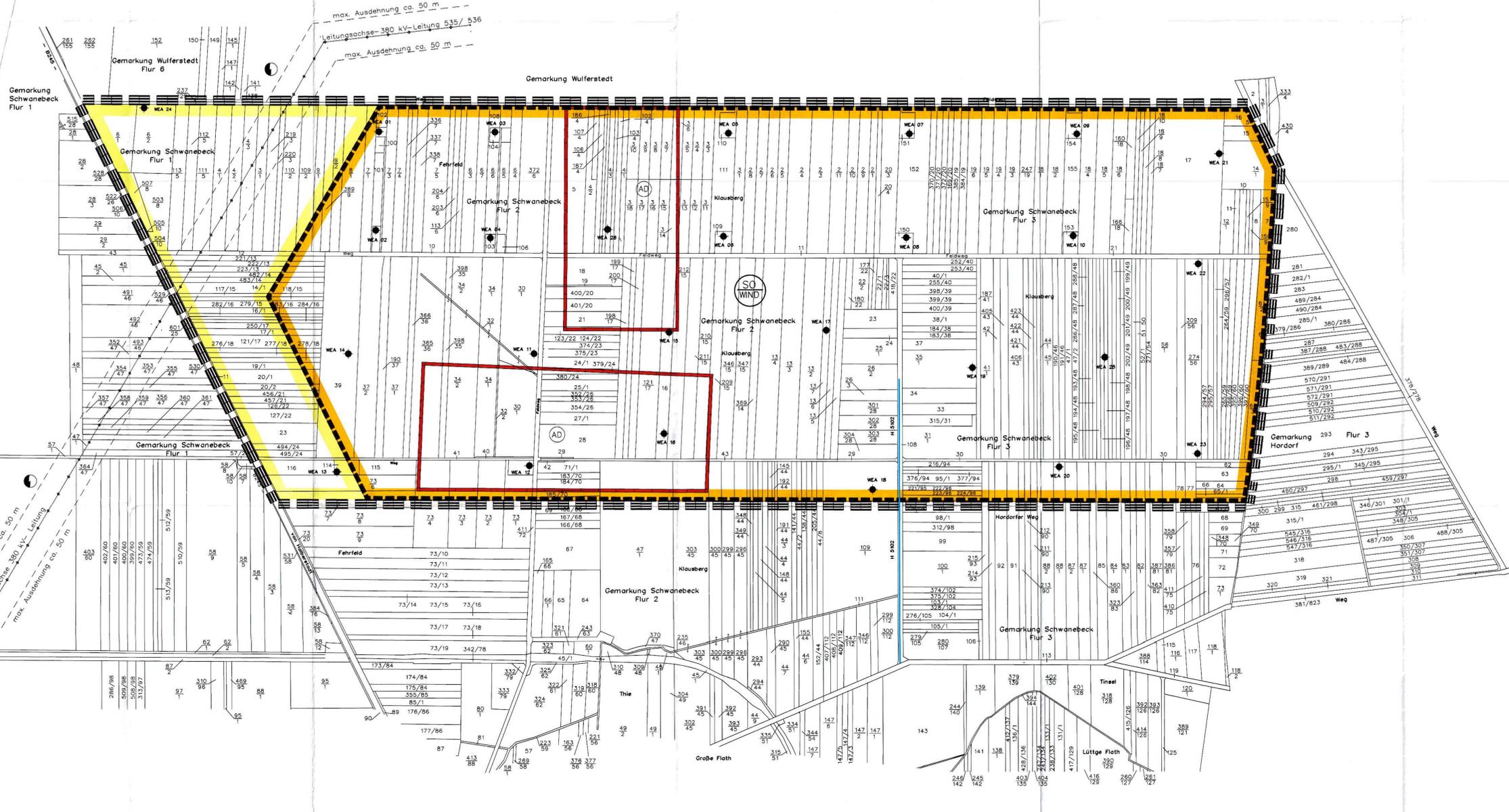
STADT SCHWANEBECK
BEBAUUNGSPLAN "WINDPARK SCHWANEBECK"
1. ÄNDERUNG – SATZUNG

PRAAMBEL

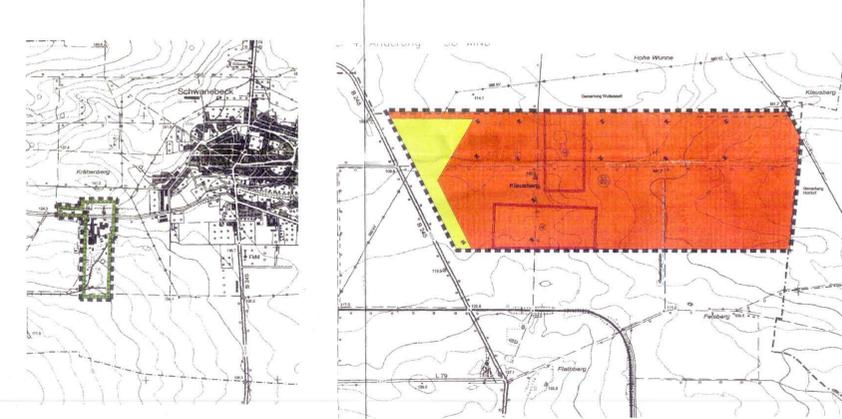
DER STADTRAT DER STADT SCHWANEBECK HAT DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "WINDPARK SCHWANEBECK" BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG – PLANTEIL A – UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN – PLANTEIL B – SOWIE DER BÜRGERMEISTERIN UND DEM UMWELTBEIRAT AUF DER GRUNDLAGE DES § 8 10 BAUGES. SOWIE DES § 6 DER GEMEINSCHAFTLICHEN VEREINBARUNG ZWISCHEN DER STADT SCHWANEBECK UND DEM LANDESAUSSCHUSS FÜR DEN WINDPARK SCHWANEBECK VOM 29.04.2013 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERET (S. 4 ABS. 2 BAUG. S. 2 ABS. 2 BAUG.).



PLANTEIL A – PLANZEICHNUNG



AUSZUG AUS DEM RECHTSKRÄFTIGEM FLACHENNUTZUNGSPLAN DER STADT SCHWANEBECK IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 30.08.2006



PLANTEIL B – BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
<p>01 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB</p> <p>SONDERGEBIET WINDENERGIE</p>	<p>1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUG. I. V. M. § 11 BAUNVO)</p> <p>ALS ART DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGEGESATZT:</p> <p>1.1 SONDERGEBIET FÜR WINDENERGIE (SO-WIND)</p> <p>1.2 ZULASSIG IST DIE ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN</p> <p>1.3 EINE LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG IST ZULASSIG</p> <p>1.2 ALS SONSTIGE NUTZUNG KÖNNEN NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO ZUGELASSEN WERDEN.</p>
<p>02 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 18 u. Abs. 6 BauGB</p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</p>	<p>2. MAS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 UND 2 BAUG. I. V. M. § 18 BAUNVO)</p> <p>FÜR DIE UNTER ZIFFER 1.1.1 GENANNTEN WINDENERGIEANLAGEN WIRD DAS MAS DER BAULICHEN NUTZUNG WIE FOLGT FESTGEGESATZT:</p> <p>2.1 DIE HOHE DER EINZELANLAGE (H) WIRD IM MAXIMUM AUF JEWEILS 185 M ÜBER DER GELÄNDEOBERKANTE GEMESSEN AM TURMABSTAND FÜR DIE ANLAGE</p> <p>2.1.1 DIE MAXIMALE BAUHÖHE ÜBER NN BETRÄGT 305 M</p> <p>2.2 DIE ZEIT DER ABSTANDSFLÄCHEN DER WINDENERGIEANLAGEN BETRÄGT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2A BAUG. 0,5 H.</p>
<p>03 SONSTIGE PLANZEICHNEN</p> <p>GRENZ DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 Abs. 7 BauGB</p> <p>GRENZ DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG § 9 Abs. 7 BauGB</p> <p>VORHANDENE WINDENERGIEANLAGEN</p> <p>FLURGRENZLINEN</p>	<p>3. AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN (§ 9 ABS. 10 BAUG.)</p> <p>ZUR KOMPENSATION DES VORGESEHENEN ENTSERGES IN DIE NATUR UND LANDSCHAFT WERDEN DIE FOLGENDEN MASSNAHMEN DER TELURMAß 1 UND 3 DES GEM. VERORDNUNGSVEREINBARUNG FÜR DIE GRUNDLAGE BILDET DER STADTBEWAUUNGSVERTRAG ZWISCHEN DER STADT SCHWANEBECK UND ERICH PFEISLER – WINDPROJEKT ENTWICKLUNG UND BETRIEB VOM 15.12.2005</p> <p>3.1 DIE TELURMAß SIND DURCH FOLGENDEN FLURSTÜCKE ERNÄHRT:</p> <p>TELURMAß 1: FLUR 10 FLURSTÜCKE: 68/1, 69/1, 69/2, 70/4 BIS 70/12, 208/70</p> <p>SOWIE DER UMGABE-TELURMAß 1: FLUR 10 FLURSTÜCKE: 74/1, 74/2, 74/3, 74/4, 74/5, 74/6, 74/7, 74/8, 74/9, 74/10, 74/11</p> <p>3.2 DIE KARTEN Nr. 10 UND 10b DES UMWELTBÜROS ZUR SATZUNG VOM 21.02.2008 WERDEN ZUSÄTZLICH UND BESCHREIBEN DEN IST-ZUSTAND UND SOLL-ZUSTAND DER FLÄCHEN IN DEN TELURMAßEN. DIE KARTEN Nr. 10 UND 10b DES UMWELTBÜROS ZUR SATZUNG BEBAUUNGSPLAN "WINDPARK SCHWANEBECK" VOM 30.08.2006 SIND AUCH BESTANDTEIL DER SATZUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "WINDPARK SCHWANEBECK".</p> <p>MAßNAHMEN UND INHALTE:</p> <p>MAßNAHME 1 – TELURMAß 1 UND 3: ENTSERGLUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> ENTSERGLUNG VON VOLLVERBEGELTEN FLÄCHEN UND ENTWURFS DES ANFALLENDEN BAUSCHUTTS AUF CA. 4.500 m² (VERKEHRSPFLÄCHEN UND GEMAUERTERGRUNDFLÄCHEN) AUS TELURMAß 1 UND 6.500 m² (GEMAUERTERGRUNDFLÄCHEN AUS TELURMAß 3) KEINE ABGABUNG DER ENTWURFS- UND SOLL-ZUSTAND DER FLÄCHEN MIT MUTTERBOGEN, GROBE AUFFÜLLUNG VON VERLEHREN MIT LEICHTEN SANDEN ODER TEILWEISE SCHOTTRIMMUNG ENTWURFSZIEL IST EINE LANGFRISTIGE SUKZESION UND DIE ENTWICKLUNG VON SEKUNDÄR- BIODIVEREN AUF MÄDRIGEN, BASISCHEN STANDORTBEDINGUNGEN (ÜBERWIEGEND TROCKENE RUDERAL- VEGETATION) <p>MAßNAHME 2 – TELURMAß 1: GEHÖLZPFLANZUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> PFLANZEN VON GEHÖLZEN AM NORDRAND ZUR AKKERGRENZE ZUR STABILISIERUNG DES GEHÖLZORTELS. DREIHEKIGE PFLANZUNG (SIEHE PFLANZSCHEMATA) GESAMTLÄNGE: 250 m BREITE: 6 m ARTEN UND STÜCKZAHLEN: 8 STÜCK ROTBUCH (FAGUS SYLVATICA), 8 STÜCK WINTERLINDE (TILIA CORDATA), 9 STÜCK HÄHNLECHEN (CORNUS BETULUS), 125 STÜCK GEMÄSER HASEL (CORNUS AVELLANA), 125 STÜCK ENDFRÜHLER WESSDOORN (CORATELUS MONOCOTYLA), 125 STÜCK ZWEIFRÜHLER WESSDOORN (CORATELUS LAEVIGATA), 250 STÜCK WILDBER SCHIEBEL (VIBURNUM LANTANA), 125 STÜCK KORNE- KIRSCHEN (CORNUS MAS). <p>MAßNAHME 3 – TELURMAß 1: RENATURIERUNG DES UMBACHS</p> <ul style="list-style-type: none"> PRELIZEN DES VERBAUTEN GRABENLAUFES DES UMBACHS NATURNAHE UFGESTALTUNG <p>FÜR DIE PFLANZUNG HAT FOLGENDES ZU GELTEN:</p> <ul style="list-style-type: none"> NUTZUNG VON PFLANZEN BEZAHLER HERKUNFT PFLANZUNG UND PFLEGE DURCH FAHFRIMA 3 JAHRE PFLEGEZEIT DER GEHÖLZPFLANZUNGEN DURCH EINE ZU BEAUFTRAGTENDE FAHFRIMA DANACH ÜBERNAHME DER PFLANZKOSTEN DURCH DIE GEMEINDE <p>MAßNAHME 4 – TELURMAß 1: REINIGUNG DES UMBACHS</p> <ul style="list-style-type: none"> REINIGUNG DES UMBACHS VON UNWÜNSCHTEN PFLANZEN REINIGUNG DES UMBACHS VON UNWÜNSCHTEN PFLANZEN
<p>04 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</p> <p>VORHANDENE 380 kV-FREILEITUNG 035/ 036 OBERDRISCH § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB</p> <p>KENNZEICHNUNG VON BEREICHEN IN DENEN SICH MEHRERE ARCHAEOLOGISCHE DENKMALE BEFINDEN § 9 Abs. 6 BauGB</p> <p>KLAUSIERSGRABEN HS102 GEMÄSSER II. GRUNDUNG</p>	<p>4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN</p> <p>4.1 GEWÄSSER</p> <p>ZUR SICHERUNG DER UNTERHALTUNG DES KLAUSIERSGRABENS NR. HS102 IST EIN GEWÄSSERSONDENTREIFEN VON 5 M BREITE ZU BERICHTSSTELLEN. FÜR HANDLUNGEN IM BEREICH DES GEWÄSSERSONDENTREIFENS IST EINE GENEHMIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN UNTEREN WASSERBEHÖRDE ERWIRKEN.</p> <p>4.2 ARCHAEOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN</p> <p>VOR TELURMAßNAHMEN SIND ARCHAEOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN DURCHFÜHREN, DAREN KOSTEN GEM. § 14 (4) DNRHSCHG VON VERANLASSER DER TELURMAßNAHME ZU TRAGEN SIND. ART, DAUER UND UMFANG DER UNTERSUCHUNGEN SIND RECHTLICH MIT DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE UND DEM LANDESAUSSCHUSS FÜR DEN WINDPARK SCHWANEBECK ZU VEREINBAREN.</p> <p>4.3 BRANDSCHUTZ</p> <p>FÜR DEN WINDPARK IST EIN FEUERWEHRSTAND NACH DIN 14053 ZU ERSTELLEN. DER PLAN IST MIT DER BRANDWEHRDIREKTION UND DER ZUSTÄNDIGEN FEUERWEHR ABZUSTIMMEN.</p> <p>ZUSÄTZLICH DER FORDERUNGEN DER DIN 14053 MUSS IN GRAPHSCHEN TELUR ENTHALTEN SIND:</p> <ul style="list-style-type: none"> EINDEUTIGE KENNZEICHNUNG ALLER ANLAGEN MIT HERSTELLERNUMMERSTÄMMEL UND BAUMNUMMER DARSTELLUNG DES STANDORTES FÜR 50 KARTEN DES LERNENDES LSA VORHANDENE ÖFFENTLICHE STRASSEN ALS ANFAHRTSTRASSEN FÜR DIE FEUERWEHR HAUPTFAHRTEN, BESTRIEBTE WEGE UND GEWÄSSERFLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR <p>DER SCHRIFTLICHE TELUR MUSS ENTHALTEN:</p> <ul style="list-style-type: none"> ANGABEN ÜBER DEN BETRIEB DER ANLAGE, WIE STÄNDIGE ERREICHBARKEIT EINES FIRMENBEVOLLMÄCHTIGTEN UND SEINER WARTUNGS- UND INSTANDEHALTUNGSFIRMEN HINWEISE UND TATSÄCHLICHE VORGEHEN DER FEUERWEHR AUS DER SICHT DES BETRIEBERS Z.B. AUSSEITE AUS DEM ANLAGENSTREIFEN BRANDSCHUTZKONZEPT
<p>TEXTLICHE HINWEISE</p> <p>1. IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES BEFINDET SICH DER GEGESÄTZLICH GESCHÜTZTE LAGEPUNKT 4032-00-64-00 UND DER GEGESÄTZLICH GESCHÜTZTE SCHWERPUNKT 4032-5-2010 DER FESTPUNKTLEDER SACHSEN-ANHALT (VERMEGD. LSA, § 5).</p> <p>UNVERMIDELBARE VERÄNDERUNGEN ODER ZERSTÖRUNGEN DIESE FESTPUNKTES SIND DEM LERNENDES MÄDRIGEN, DEZERNAT 53 UNTER DER EMAIL-ADRESSE: vermgeo@lisa.sachsen-anhalt.de RECHTLICH ANZUMELDEN.</p> <p>2. BEIDSEITIG DER TRASSENACHSE DER VORHANDENEN HOCHSPANNUNGSLEITUNG IST EIN FREILEITUNGSBEREICH VON 90 M (ANHALTSMERTZ) ZU BEACHTEN. FÜR DEN BAU- UND NUTZUNGSBEREICHEN BESTEHEND FÜR EINE BEBAUUNG UND DAS ARBEITEN IM FREILEITUNGSBEREICH IST DIE GEGESÄTZLICH PRÜFUNG UND STELLUNGNAHME IM ZUSTANDEN REGIONALZENTRUM WEST UNTER ANGABE DER REG.-NR. N 100/1/2007 ERWIRKEN. FÜR DIE ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN IST DIE DIN EN 50341-3-4: 2001 (SIEHE 37) ZU BEACHTEN.</p> <p>3. DARF EN MINDESTABSTAND ZWISCHEN ROTORSPIZITZ DER WEA UND DEM UMWELTBÜRO AUßEREN LEITERSSEL VON DREIFACHEN ROTORDURCHMESSER NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN.</p>	<p>RECHTSGRUNDLAGEN</p> <p>BAUGES. ZUGL. IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.09.2004 (BOBL. I. S. 2414) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GEGESÄTZES VOM 22. JUNI 2011 (BOBL. I. S. 2591)</p> <p>RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.12.2006 (BOBL. I. S. 2985) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 DES GEGESÄTZES VOM 31.07.2009 (BOBL. I. S. 2585)</p> <p>BAUORDNUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT VOM 20.12.2005 (BAU LSA), WERKZEUG ALS ART. 1 DES DREIEN GEGESÄTZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN, GEGESÄTZ DER BAUORDNUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER GEGESÄTZ VOM 20.12.2005 (OVBL. LSA NR. 67 NR. 97 VOM 27.12.2005 S. 769)</p> <p>BUNDESNATURSCHUTZGESETZ, WERKZEUG ALS ART. 1 DES GEGESÄTZES ÜBER DEN NATURSCHUTZ UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE – BRÄUTUNG VOM 29.07.2009 (BOBL. I. S. 2424)</p> <p>NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT VOM 10.12.2010 (NATSCHG LSA) (GVBL. LSA S. 566) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 2 DES GEGESÄTZES VOM 30.07.2011 (BOBL. I. S. 1509)</p> <p>BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BOBL. I. S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GEGESÄTZES VOM 22.04.1993 (BOBL. I. S. 466)</p> <p>PLANZEICHNERBEREINBARUNG (PlanZV) VOM 19.12.1990 (BOBL. I. S. 58)</p> <p>ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 2 DES GEGESÄTZES VOM 30.07.2011 (BOBL. I. S. 1509)</p> <p>FLACHENNUTZUNGSPLAN DER STADT SCHWANEBECK IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG DER 4. ÄNDERUNG VOM 30.08.2006</p>

VERFAHRENSNACHWEIS

DER STADTRAT DER STADT SCHWANEBECK HAT AM 19.11.2012 DIE AUFSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "WINDPARK SCHWANEBECK" BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE AM 19.11.2012 DURCH DEN VERBANDSGEMEINDE VORHARZ NR. 12 VOM 12.12.2012 ORTSBUCH BEKANNT GEMACHT.

DER STADTRAT DER STADT SCHWANEBECK HAT AM 25.03.2013 DEN ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES EINSCHLIESSLICH BÜRGERMEISTERIN UND UMWELTBEIRAT AUF DER GRUNDLAGE DES § 8 10 BAUGES. SOWIE DES § 6 DER GEMEINSCHAFTLICHEN VEREINBARUNG ZWISCHEN DER STADT SCHWANEBECK UND DEM LANDESAUSSCHUSS FÜR DEN WINDPARK SCHWANEBECK VOM 29.04.2013 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERET (S. 4 ABS. 2 BAUG. S. 2 ABS. 2 BAUG.).

DER STADTRAT DER STADT SCHWANEBECK HAT AM 08.07.2013 DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "WINDPARK SCHWANEBECK" BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG – PLANTEIL A – UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN – PLANTEIL B – SOWIE DER BÜRGERMEISTERIN UND DEM UMWELTBEIRAT AUF DER GRUNDLAGE DES § 8 10 BAUGES. SOWIE DES § 6 DER GEMEINSCHAFTLICHEN VEREINBARUNG ZWISCHEN DER STADT SCHWANEBECK UND DEM LANDESAUSSCHUSS FÜR DEN WINDPARK SCHWANEBECK VOM 29.04.2013 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERET (S. 4 ABS. 2 BAUG. S. 2 ABS. 2 BAUG.).

DER BEBAUUNGSPLAN "WINDPARK SCHWANEBECK" IST HIERMIT AUSGEPREIST.

SCHWANEBECK, 29.10.2013

SCHWANEBECK, 29.10.2013

SCHWANEBECK, 28.10.2013

SCHWANEBECK, 29.10.2013

DE PHRONTZIEGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 BAUG. FAND IN DER ZEIT VOM 14.01.2013 BIS EINSCHLIESSLICH 15.02.2013 STATT. DER BEIRAT DER AUSLEGUNG WURDE AM 15.02.2013 BEI EINSCHLIESSLICH 15.02.2013 STATT. DER BEIRAT DER AUSLEGUNG WURDE AM 15.02.2013 BEI EINSCHLIESSLICH 15.02.2013 STATT. DER BEIRAT DER AUSLEGUNG WURDE AM 15.02.2013 BEI EINSCHLIESSLICH 15.02.2013 STATT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES EINSCHLIESSLICH BÜRGERMEISTERIN UND UMWELTBEIRAT AUF DER GRUNDLAGE DES § 8 10 BAUGES. SOWIE DES § 6 DER GEMEINSCHAFTLICHEN VEREINBARUNG ZWISCHEN DER STADT SCHWANEBECK UND DEM LANDESAUSSCHUSS FÜR DEN WINDPARK SCHWANEBECK VOM 29.04.2013 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERET (S. 4 ABS. 2 BAUG. S. 2 ABS. 2 BAUG.).

DER STADTRAT DER STADT SCHWANEBECK HAT AM 08.07.2013 DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "WINDPARK SCHWANEBECK" BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG – PLANTEIL A – UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN – PLANTEIL B – SOWIE DER BÜRGERMEISTERIN UND DEM UMWELTBEIRAT AUF DER GRUNDLAGE DES § 8 10 BAUGES. SOWIE DES § 6 DER GEMEINSCHAFTLICHEN VEREINBARUNG ZWISCHEN DER STADT SCHWANEBECK UND DEM LANDESAUSSCHUSS FÜR DEN WINDPARK SCHWANEBECK VOM 29.04.2013 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERET (S. 4 ABS. 2 BAUG. S. 2 ABS. 2 BAUG.).

DE SATZUNG TRAT MIT IHRE VERÖFFENTLICHUNG AMTSBLATT DER VERBANDSGEMEINDE VORHARZ NR. 11 VOM 22.11.2013 IN KRAFT.

SCHWANEBECK, 29.10.2013

KARTENGRUNDLAGE: AUSZUG AUS DER LIEGENSCHAFTSKARTE DER GEMARKUNG SCHWANEBECK, FLUR 1, 2, 3 M: 1:500

ERLÄUBNIS ZUR VERVIELFÄLTIGUNG UND VERBREITUNG erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen - Anhalt ALK/12/2011 Copyright: I.VermGeo LSA (www.vermgeo.sachsen-anhalt.de) A 18/1-18384/2009

PLANUNG: ARCHITEKTURBÜRO
DIPL.-ING. CHRISTIAN BOOS
BIERER STRASSE 2
39435 BORNE
TEL.: 039263/30914

MASZTAB 1:5000
PLANUNG
STAND: 08.07.2013
SATZUNGSBESCHLUSS

STADT SCHWANEBECK
1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN
"WINDPARK SCHWANEBECK"
- SATZUNG -

4. Abschrift